

Satzung der „Bürgerstiftung Markt Höchberg“

Präambel:

Die Bürgerstiftung Markt Höchberg soll dem Gemeinwohl dienen und Vorhaben fördern, die im Interesse der Marktgemeinde Höchberg und ihrer Bürgerinnen und Bürger liegen. Sie soll das bürgerschaftliche Engagement über alle politischen Ebenen hinweg fördern und Bürgerinnen und Bürger dazu bewegen, sich für die Menschen und gemeinnützigen Aktivitäten in ihrer Kommune zu engagieren, freiwilliges zeitliches, aber auch finanzielles Engagement zu generieren und dadurch die Lebensqualität in der Marktgemeinde erhalten und verbessern helfen sowie zukunftsfähige Strukturen schaffen.

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Markt Höchberg“.
2. Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG – nachfolgend Stiftungsträgerin – in Fürth und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist es,

- das öffentliche Gesundheitswesen,
- die Jugend- und Altenhilfe,
- Kunst- und Kultur,
- Denkmalschutz und Denkmalpflege,
- Bildung und Ausbildung,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- das Wohlfahrtswesen,
- die Rettung aus Lebensgefahr und den Feuerschutz,
- den Sport,
- die internationale Gesinnung und die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken incl. den Gedanken der Städtepartnerschaften,
- die Heimatpflege und Heimatkunde,
- mildtätige Zwecke sowie
- das bürgerschaftliche Engagement zur Gunsten gemeinnütziger Zwecke

zum Wohle der Bevölkerung nachhaltig zu fördern.

Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.

2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a) Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, die die vorgenannten Zwecke ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- b) Förderung von Kooperationen zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- c) die Durchführung und die Förderung von Maßnahmen und Projekten, mit denen die vorgenannten Stiftungszwecke verwirklicht werden.
- d) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,

- e) Vergabe von Stipendienbeihilfen u. ä., Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten der Stiftungszwecke sowie
- f) die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen und Geschäfte durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

- 3. Die Stiftungszwecke im Sinne der Nr. 1 werden darüber hinaus verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der Verwirklichung der in Nr. 1 genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 4. Die zu fördernden Maßnahmen und Projekte und Einrichtungen sind räumlich auf das Gebiet und inhaltlich auf das kommunale Aufgabengebiet der Marktgemeinde Höchberg beschränkt.
- 5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

1. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung grundsätzlich ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
2. Zuwendungen in das Grundstockvermögen (Zustiftungen) und Spenden sind zulässig. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Gleiches gilt für Erbschaften und Vermächtnisse.

§ 5 Stiftungsmittel, Verwendungsentscheidung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
2. Zum dauerhaften Erhalt der Leistungsfähigkeit der Stiftung sollen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
3. Über die Verwendung der Stiftungsmittel gemäß Abs. 1 entscheidet der Stiftungsrat.

§ 6 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Stiftungsträgerin hat in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres die Rechnungslegung nebst Vermögensübersicht für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen.

§ 7 Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat

§ 8 Stiftungsrat

1. Mitglieder des Stiftungsrats sind:

- a) der/ die jeweilige erste Bürgermeister(in) der Marktgemeinde Höchberg, zugleich auch dessen Vorsitzende(r)
- b) ein Mitglied des Marktgemeinderates
- c) ein Mitglied des Marktgemeinderates
- d) ein/e Bürger/in des Marktes Höchberg bzw. ein Mitglied des Marktgemeinderates
- e) ein/e Bürger/in des Marktes Höchberg
- f) ein/e Bürger/in des Marktes Höchberg
- g) ein/e Bürger/in des Marktes Höchberg
- h) ein/e Bürger/in des Marktes Höchberg
- i) ein/e Bürger/in des Marktes Höchberg
- j) ein/e Bürger/in des Marktes Höchberg

2. Die Amtszeiten der geborenen Mitglieder entsprechen den jeweiligen Amtszeiten in ihren Funktionen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus seiner Funktion aus, so endet seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrats ist dieser innerhalb angemessener Zeit, längstens binnen vier Wochen, einzuberufen. Die Sitzungen des Stiftungsrats sind nicht öffentlich.
2. Der Vorsitzende des Stiftungsrats lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Über die Zusammenkünfte sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen sind.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sollte der Stiftungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Zusammenkunft eingeladen sein, so ist er auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Kontrolle und Entlastung der Stiftungsträgerin,
 - b) Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung,
 - c) Entscheidung über Investitionen und aufzunehmende Finanzmittel,
 - d) Festlegung der Leitlinien der Vermögensverwaltung,
 - e) Erstellung und Verabschiedung von Förderleitlinien, soweit erforderlich,
 - f) Festlegung der durch die Stiftung zu fördernden Projekte,
 - g) Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, sowie
 - h) sonstige, dem Stiftungsrat nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

6. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.
7. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

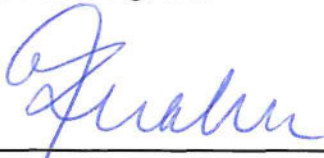
§ 10 Änderungen der Satzung

1. Der Stiftungsrat beschließt über Änderungen der Stiftungssatzung mit einfacher Mehrheit.
2. Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, wesentlicher organisatorischer Vorschriften oder der Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die die Steuerbegünstigung der Stiftung berühren können, sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamts möglich.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere vom Stiftungsrat zu bestimmende(n) gemeinnützige(n) Einrichtung(en)/Organisation(en). Diese hat/haben das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. § 2 Nr. 1 dieser Satzung zu verwenden.

Markt Höchberg, den



Markt Höchberg
vertr. durch den ersten Bürgermeister

Fürth, den

23.8.2023

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
Schwabacher Straße 32
90762 Fürth

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG,
vertr. d. d. Vorstandsvorsitzende

Vereinbarung über die Satzungsänderung der „Bürgerstiftung Markt Höchberg“

Die Bürgerstiftung Markt Höchberg wurde zum 01.11.2013 gegründet. Sie ist mit letzten vorliegenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes Fürth vom 13.08.2021 unter der Steuernummer 218/101/81076 als steuerbegünstigt anerkannt.

Die Vertragsparteien vereinbaren hierzu gem. § 10 Abs. 1 der Stiftungssatzung Folgendes.

1. § 2 Abs. 2 Buchstabe a) die Formulierung „nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO“ wird gestrichen.
2. Überschrift der § 6 wird geändert in „Geschäftsjahr, Rechnungslegung“.
3. § 8 Abs. 1 wird um drei weitere Sitze im Stiftungsrat erweitert.
4. Die Änderungen sollen rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten.
5. Die Stiftungstreuhanderin wird die Satzungsänderung dem Finanzamt zur Genehmigung vorlegen.

Markt Höchberg, den

Fürth, den 27.08.2023



.....
Markt Höchberg
vertr. d. d. Ersten Bürgermeister



DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
Schwabacher Straße 32
90762 Fürth

.....
DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
vertr. d. d. Vorstand